

Reglement der



FEUERWEHR
Oberes Fricktal

Gültig ab 01. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Rechtsgrundlage.....	2
§ 2	Geschlechtsneutralität.....	2
B.	Rekrutierung und Einteilung	
§ 3	Rekrutierung.....	2
§ 4	Dienstplicht.....	2
§ 5	Freiwilliger Feuerwehrdienst.....	2
§ 6	Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst.....	2
§ 7	Vertrauensarzt.....	2
C.	Organisation der Feuerwehr	
§ 8	Organigramm.....	3
§ 9	Feuerwehrvorstand.....	3
	Aufgaben.....	3
D.	Löscheinrichtungen	
§ 10	Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen.....	3
	Löschreserveauslösung.....	3
E.	Ausrüstung	
§ 11	Ausrüstung.....	3
F.	Alarmwesen	
§ 12	Alarmierung.....	4
§ 13	Notalarm.....	4
G.	Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst	
§ 14	Ausbildung.....	4
§ 15	Übungsdienst.....	4
§ 16	Einsatzpläne.....	4
	Branddienst.....	4
H.	Kontrollwesen	
§ 17	Kontrollführung.....	5
§ 18	Dienstbüchlein, Meldung von Zu- und Wegzügen.....	5
§ 19	Kommandowechsel.....	5
I.	Versicherung	
§ 20	Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge.....	5
J.	Ordnungsbussen	
§ 21	Bussen.....	5
K.	Entschädigungen	
§ 22	Sold und Entschädigungen.....	6
L.	Schlussbestimmungen	
§ 23	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	6
§ 24	Inkrafttreten.....	6
	Organigramm der Feuerwehr Oberes Fricktal.....	Anhang I
	Einsatzkostentarif.....	Anhang II

Reglement der Feuerwehr Oberes Fricktal

Der Vorstand der Feuerwehr Oberes Fricktal beschliesst gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 und § 6 Abs. 1 der Satzungen der Feuerwehr Oberes Fricktal

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsgrundlage Dieses Reglement gilt als ergänzende Ausführungsbestimmung zu

- Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 (SAR 581.100)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz (FwG) vom 04. Dezember 1996 (SAR 581.111)
- Satzungen der Feuerwehr Oberes Fricktal

§ 2

Geschlechtsneutralität Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 3

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 4

Dienstpflicht Die Feuerwehripflicht richtet sich nach den §§ 7 – 10 FwG und beginnt am 01. Januar in dem das 20. und endet am 31. Dezember des Jahres in dem das 44. Altersjahr vollendet ist.

§ 5

Freiwilliger Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 6

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind Männer und Frauen gemäss § 9 FwG.

§ 7

Vertrauensarzt Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt. Wird dies nicht speziell geregelt, nimmt diese Funktion der Bezirksarzt wahr.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 8

Organigramm Die Feuerwehr Oberes Fricktal ist gemäss Organigramm (Anhang I) gegliedert.

§ 9

Feuerwehrkommission¹Der Feuerwehrkommission gehören an:
a) Feuerwehrkommandant
b) Vizekommandant
c) Materialwart
d) Administrator
e) Mannschaftsvertreter
f) ein Mitglied aus dem Vorstand

²Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selber. Der Präsident wird durch den Vorstand gewählt.

Aufgaben³Der Feuerwehrkommission obliegen die Aufgaben im Sinne des Feuerwehrgesetzes.

D. Löscheinrichtungen

§ 10

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen Die Feuerwehrkommission hat dem betreffenden Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

Löschreserveauslösung Die Löschreserve mit den zugehörigen Fernsteuerungen ist mindestens halbjährlich, die Hydranten sind mindestens einmal pro Jahr zu überprüfen. Die Kontrolle wird durch die zuständigen Brunnenmeister vorgenommen, welche darüber ein Protokoll führen. Dieses ist den Gemeinderäten der jeweiligen Gemeinde und dem Feuerwehrkommando abzugeben. Bei Mängeln ist unverzüglich das Feuerwehrkommando zu verständigen.

E. Ausrüstung

§ 11

Ausrüstung¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

²Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle und ein Inventar geführt.

³Geräte und persönliche Ausrüstung müssen nach jedem Schadenfall mindestens jedoch jährlich geprüft werden. Die Atemschutzausrüstung wird gemäss den Regelwerken der Schweizerischen Feuerwehrkoordination Schweiz FKS geprüft.

F. Alarmwesen

§ 12

Alarmierung ¹Die Alarmierung sämtlicher Angehöriger der Feuerwehr erfolgt entsprechend dem Stand der Technik per Telefon, Funk und/oder elektronisch.

²Dem Feuerwehrkommando obliegt die Führung einer Alarmierungsliste, die in Zusammenarbeit mit der Feuermeldestelle dauernd aktualisiert wird.

§ 13

Notalarmierung Das Kommando veröffentlicht jährlich eine Liste der entsprechenden Ansprechpersonen, wenn die Feuermeldestelle (118) telefonisch nicht erreicht werden kann.

G. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 14

Ausbildung ¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten verabschiedeten Arbeitsprogramms.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

³Beförderungen des Kommandanten und des Vizekommandanten erfolgen durch den Vorstand. Andere Beförderungen auf Antrag der Feuerwehrkommission durch das Feuerwehrkommando.

§ 15

Übungsdienst ¹Die Mindestanzahl der jährlichen Übungen gemäss § 24 FwG ist einzuhalten.

²Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.

³Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

⁴Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁵Der Besuch sämtlicher angeordneter Übungen ist obligatorisch.

⁶Die Soldauszahlung hat gemäss Absenzenkontrolle nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen, üblicherweise gegen Ende des Gemeindefinanzjahres.

§ 16

- Einsatzpläne ¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Gewerbe, Tiefgaragen usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und die Stützpunktfeuerwehr mit einzubeziehen.
- Einsätze ²Bei länger andauernden Einsätzen werden die im Einsatz stehenden Angehörigen der Feuerwehr auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

H. Kontrollwesen

§ 17

- Kontrollführung ¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommandanten oder beim von ihm bestimmten Angehörigen der Feuerwehr.
- ²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§ 18

- Dienstbüchlein;
Meldung von
Zu- und Wegzügen ¹Sämtliche Dienstleistungen, Kurse, Mutationen usw. werden im Dienstbüchlein eingetragen und/oder elektronisch erfasst.
- ²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Angehörigen der Feuerwehr dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

§ 19

- Kommando-
wechsel Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

I. Versicherung

§ 20

- Versicherung
der Feuerwehr-
leute und ihrer
Privatfahrzeuge ¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Versicherung AdF der FKS gegen die Folgeschäden von Krankheit und Unfall komplementär versichert (in Ergänzung zu den Leistungen anderer Versicherungen).
- ²Die Feuerwehrkommission ist verpflichtet, die obligatorischen Versicherungen gemäss Punkt 4.5.1 der Kommandoakten abzuschliessen.
- ³Schäden an Privatfahrzeugen von Angehörigen der Feuerwehr, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch den Verband gedeckt. Vorbehalten bleibt das Einhalten der Verkehrsvorschriften.

J. Ordnungsbussen

§ 21

Bussen

¹Die Bussen werden gemäss separatem Reglement festgelegt.

²Die Feuerwehribussen werden auf Antrag des Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgestellt.

K. Entschädigungen

§ 22

Sold und
Entschädigungen

Sold und Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerkommission durch den Vorstand festgelegt für:

- Hilfeleistungen
- Übungen
- Kurse

L. Schlussbestimmungen

§ 23

Aufhebung des
bisherigen
Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt jenes vom 17. November 2008.

§ 24

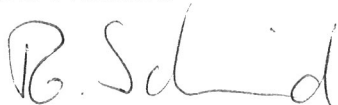
Inkrafttreten

Dieses Feuerwehrreglement tritt mit der Genehmigung durch die AGV auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Bözen, 15. September 2021

Vorstand der Feuerwehr Oberes Fricktal

Der Präsident



Robert Schmid

Die Aktuarin



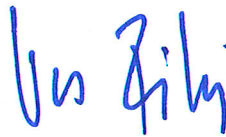
Ursula Pfister

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung:

Aarau, 17.02.2022



Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Ribl
Abteilungsleiter Feuerwehrewesen /
Mitglied der Geschäftsleitung